

Schwyz, 29. April 2014

Offener Brief
an die Mitglieder
des Kantonsrates

Entlastungsprogramm 2014 - 2017, Teilrevision des Steuergesetzes, Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Frau Kantonsrätin
Sehr geehrter Herr Kantonsrat

Der Personalverband Kanton Schwyz (PVSZ) ist parteipolitisch unabhängig und vertritt die Interessen von über 2100 Mitarbeitenden des Kantons Schwyz (Verwaltung, Schulen, Gerichte und Anstalten). Da die obigen drei Geschäfte, über die Sie an der Kantonsratsitzung vom 21. Mai 2014 Beschluss fassen, unsere Mitglieder tangieren, nehmen wir nachfolgend dazu Stellung.

1. Entlastungsprogramm 2014 - 2017

Wie mehrere Vergleichsstudien zeigen und auch der Regierungsrat anerkennt, verfügt der Kanton Schwyz über eine der schlanksten und effizientesten Verwaltungen der Schweiz (siehe www.badac.ch). Kompetente und motivierte Mitarbeitende haben mit grossem Einsatz massgeblich zur rasanten Entwicklung des Kantons Schwyz in den letzten Jahren beigetragen. Die Zuweisung neuer Aufgaben (insbesondere Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden) sowie das anhaltende Bevölkerungswachstum (Zunahme um 16 208 Personen von 2002 bis 2012) haben in den vergangenen Jahren zu einem keineswegs übermässigen Anstieg der Zahl der besetzten Stellen geführt. Nach dem Regierungsprogramm 2013 – 2016 (S. 24) soll die hohe Steuerattraktivität – gepaart mit einer schlanken, bürgerfreundlichen und effizienten Verwaltung – auch in Zukunft ein wichtiges Element des Schwyzer Standortvorteils bleiben.

Unsere schlanke, bürgerfreundliche und effiziente Verwaltung leistet einen wesentlichen Beitrag zum attraktiven Wirtschafts- und Wohnstandort Kanton Schwyz.

Im Erläuterungsbericht (S. 10) vertritt der Regierungsrat die Auffassung, dass Leistungskürzungen zu Lasten des Staatspersonals angesichts der schwierigen Finanzlage unumgänglich seien. Der Personalbereich stelle einen wesentlichen Bestandteil der Laufenden Rechnung dar.

In eigener Kompetenz hat der Regierungsrat per 1. Januar 2014 bereits die Überwälzung der Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung (NBU-Prämie) in Höhe von 0.72 % des Bruttolohnes bis zu einem maximalen Jahresgehalt von Fr. 126 000.-- auf die Mitarbeitenden beschlossen. Dies bedeutet für die Mitarbeitenden eine Lohneinbusse von bis zu Fr. 907.--. Die Leistungskürzung trifft die Mitarbeitenden mit tieferen Einkommen am stärksten und widerspricht einer früheren Zusicherung des Regierungsrates.

Die Vorlage des Regierungsrates sieht die Einfügung eines § 65b in das Personal- und Besoldungsgesetz (PG, SRSZ 145.110) vor. Die neue Bestimmung soll den Regierungsrat ermächtigen, den automatischen Stufenanstieg in den Anlauf- und Erfahrungsstufen (§ 47 Abs. 3 PG) sowie den Teuerungsausgleich nach § 48 PG bis längstens 2017 auszusetzen.

Bereits am 10. Dezember 2013 hat der Regierungsrat die Beförderungen und den Teuerungsausgleich für alle kantonalen Angestellten der Verwaltung, der selbstständigen Anstalten, der kantonalen Schulen sowie der Gerichte per 1. Januar 2014 ausgesetzt. Der Personalverband Kanton Schwyz hatte sich zuvor wiederholt dagegen ausgesprochen, da für die Aussetzung der Beförderungen in den Anlauf- und Erfahrungsstufen eine Rechtsgrundlage fehlt und die Massnahme auch unangemessen ist

(Mitbericht vom 4. Dezember 2013, siehe www.pvsz.ch). Am 7. April 2014 haben 179 Mitarbeitende des Kantons Schwyz, die in den Anlauf- oder Erfahrungsstufen eingereiht sind, dem Regierungsrat im Rahmen des gesetzlichen Vorverfahrens zur Verwaltungsgerichtlichen Klage das Begehren um Beförderung um mindestens eine Lohnstufe per 1. Januar 2014, d.h. Rückgängigmachung der beschlossenen Aussetzung der Beförderungen, unterbreitet (Bote der Urschweiz vom 16. April 2014).

Mit dem vorgeschlagenen § 65b PG wird die Aussetzung der Beförderungen in den Anlauf- und Erfahrungsstufen von keinerlei Voraussetzungen abhängig gemacht und vollkommen in das Ermessen des Regierungsrates gestellt, was mit den anerkannten Grundsätzen der Gesetzesdelegation nicht zu vereinbaren ist. Vor allem aber wird die Verlässlichkeit des Arbeitgebers massiv in Frage gestellt. Die Mitarbeitenden in den Anlauf- und Erfahrungsstufen durften beim Stellenantritt – unter der Voraussetzung, dass Leistung und Verhalten den Anforderungen entsprechen – mit einem jährlichen Stufenanstieg rechnen. Dies wurde Ihnen auch im Anstellungsgespräch entsprechend kommuniziert.

Die Aussetzung der Beförderungen in den Anlauf- und Erfahrungsstufen erscheint treuwidrig und stellt die Verlässlichkeit und Attraktivität des Kantons Schwyz als Arbeitgeber in Frage.

Wie im Erläuterungsbericht (S. 3) dargelegt wird, wurden seit 2005 mehrere Massnahmenpläne bzw. Sparpakete (Massnahmenplan II, Massnahmenplan 2011) umgesetzt, woraus sich Einsparungen von rund 46 Mio. Franken ergaben. Diese wurden jedoch namentlich durch die seit 2009 steil ansteigenden Beiträge an den Nationalen Finanzausgleich (2008: 45 Mio.; 2013: 138 Mio. Franken) zunichte gemacht.

Demgegenüber wurden die Steuern für natürliche Personen (Herabsetzung der Vermögenssteuer von 0.8 auf 0.5 Promille) und vor allem auch für juristische Personen (Senkung des Gewinnsteuersatzes von 4 auf 2.25 % sowie Anrechenbarkeit der Gewinn- an die Minimalsteuer) in jüngerer Zeit laufend herabgesetzt. 2008 hat der Kantonsrat überdies den Steuerfuss von 130 auf 120 Einheiten gesenkt. Mit der schweizweit höchsten Dividendenentlastung von 75 % muss der Kanton Schwyz gar mehr an den NFA abliefern, als er damit Mehrerträge generiert (Gutachten von Prof. C. A. Schaltegger der Universität St. Gallen vom 3. Juni 2013). Gemäss dem am 5. Dezember 2013 von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) veröffentlichten Steuerausschöpfungsindex 2014 (www.efv.admin.ch/Steuerausschöpfung) weist der Kanton Schwyz mit 12.7 % den tiefsten Wert aller Kantone auf und schöpft damit sein Ressourcenpotenzial lediglich halb so stark aus wie der Durchschnitt aller Kantone.

Unbestrittenermassen verfügt der Kanton Schwyz über eine der schlanksten und effizientesten Verwaltungen der Schweiz. Die effektive Lohnsummensteigerung durch Beförderungen war in den letzten Jahren vergleichsweise sehr moderat (2013: 0.50 %; 2012: 0.75 %, 2011: 0.75 %, 2010: 0.85 %, 2009: 0.50 %, 2008: 1.30 %) und zeigt, dass das Personal bereits seit Jahren zur Entlastung des Kantons Haushalts beigetragen hat.

Die angespannte heutige Finanzlage des Kantons Schwyz ist, wie auch der Regierungsrat anerkennt, offensichtlich nicht auf übermässige Personalkosten zurückzuführen.

Die zweifellos notwendige Korrektur des aktuellen Aufwandüberschusses hat an der Ursache anzusetzen. Hierbei ist sowohl die Ausgaben- als auch die Einnahmenseite zu berücksichtigen. Auf der Ausgabenseite wurden mit den erwähnten regierungsrätlichen Massnahmenpakten in den letzten Jahren beträchtliche Einsparungen erzielt. Da der weitaus grösste Zuwachs auf der Aufwandseite auf die rasant steigenden Zahlungen an den Nationalen Finanzausgleich zurückzuführen ist, muss nun aber endlich eine Korrektur der kantonalen Steuerpolitik erfolgen. Wir begrüssen deshalb die regierungsrätliche Vorlage zur Teilrevision des Steuergesetzes (siehe nachfolgend Ziffer 2).

Aufgrund der bereits beschlossenen Massnahmen hat das Staatspersonal erhebliche Leistungskürzungen hinzunehmen. Weitere Lohnneinbussen drohen durch die gemäss Vorlage zum neuen Pensionskassengesetz von den Mitarbeitenden zu leistenden Sanierungsbeiträge (siehe Ziffer 3). Mit einem derart massiven Leistungsabbau wird die künftige Personalrekrutierung beträchtlich erschwert und die öffentliche Verwaltung gerade in Zeiten des Fachkräftemangels und der zunehmenden Überalterung der Bevölkerung massiv geschwächt. Gerade die schlanke, bürgerfreundliche und effiziente Schwyzer Kantonsverwaltung ist aber auf äusserst kompetente und motivierte Mitarbeitende angewiesen.

Das Staatspersonal ist nicht nur ein Kostenfaktor, sondern vor allem auch Hauptleistungsträger und damit ein zentraler Faktor für einen attraktiven Wirtschafts- und Wohnstandort Kanton

Schwyz. Der Ruf des Kantons Schwyz, ein verlässlicher und attraktiver Arbeitgeber zu sein, darf nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden.

2. Teilrevision des Steuergesetzes

Angesichts der heutigen Finanzlage, der schweizweit tiefsten Ausschöpfung des Ressourcenpotenziales sowie der seit Jahren umgesetzten Sparmassnahmen ist eine Justierung der kantonalen Steuergesetzgebung dringend geboten. Im Interesse eines mittelfristig ausgeglichenen Staatshaushaltes sowie einer Besteuerung nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ersuchen wir Sie deshalb, sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte, die Vorlage des Regierungsrates gutzuheissen. Findet die ausgewogene Vorlage nicht die Zustimmung des Kantonsrates, droht eine weitere Verschlechterung des Kantonshaushalts und möglicherweise eine massive generelle Steuererhöhung für alle mit den entsprechenden negativen Auswirkungen auf den Wohn- und Unternehmensstandort Kanton Schwyz.

Die zweifellos notwendige Beseitigung des aktuellen Aufwandüberschusses hat an der Ursache anzusetzen. Da der weitaus grösste Zuwachs auf der Aufwandseite auf die rasant steigenden Zahlungen an den Nationalen Finanzausgleich zurückzuführen ist, sind die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Anpassungen des Steuergesetzes unabdingbar.

3. Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz

Der Personalverband Kanton Schwyz begrüsst den vorgesehenen Wechsel zum Finanzierungssystem der Vollkapitalisierung. Heutige Verpflichtungen werden dadurch nicht auf künftige Generationen übertragen.

Aufgrund der bestehenden Staatsgarantie ist jedoch eine volle Ausfinanzierung der bestehenden Unterdeckung von 85 Mio. Franken durch den Kanton unabdingbar. Die heutige Unterdeckung ist letztlich Folge der bisherigen Teilkapitalisierung. Wie bereits in der bundesrätlichen Botschaft zur BVG-Änderung vom 19. September 2008 (BBI 2008 8411, 8454 f.) ausgeführt wird, hat der Garantiegeber die als Folge der Teilkapitalisierung entstandenen Fehlbeträge unabhängig von ihren konkreten Ursachen zu übernehmen und kann diese nicht den Versicherten anlasten. Der Bundesrat begründet dies damit, dass die Versicherten in der Vergangenheit weder beitrags- noch leistungsseitig mitbestimmen konnten, weil dem paritätischen Organ bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen lediglich ein Anhörungs- und kein Mitbestimmungsrecht zugekommen ist (Art. 51 Abs. 5 BVG). Gleiches ergibt sich aus § 30 Abs. 1 des geltenden Pensionskassengesetzes (PKG, SRSZ 145.210) vom 19. Mai 2004, wonach der Kanton Schwyz die Erfüllung der Pensionskassenverpflichtungen garantiert.

Zur Gewährleistung des Altersrentenzieles von 50 % des letzten versicherten Verdienstes im Alter 65 ist der Arbeitgeberbeitrag für Vollversicherte um 1.5 %, d.h. von 10.0 auf 11.5 % des versicherten Jahresverdienstes zu erhöhen. Abzulehnen ist die Kürzung der Kinder- und Ehegatten-Renten auf 60 %.

Aufgrund der bestehenden Staatsgarantie ist eine volle Ausfinanzierung der bestehenden Unterdeckung von Fr. 85 Mio. durch den Kanton unabdingbar. Eine Sanierung auf Kosten der Mitarbeitenden würde die Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit des Arbeitgebers massiv schwächen.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte.

Freundliche Grüsse

Personalverband Kanton Schwyz



Alfons Müller, Präsident



Beat Stierli, Vizepräsident